

Gemeinde

# Eresing

Verwaltungsgemeinschaft Windach  
Landkreis Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Gewerbegebiet  
An der Geltendorfer Straße II

Ausgleichsplanung

Christoph Goslich, Landschaftsarchitekt  
Wolfsgasse 20, 86911 Dießen - St. Georgen

Planfertiger

**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen

ERE 2-35

Bearbeiter: Goe, Be

Datum

07.08.2018



## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

## 1. Vorbemerkung

Inhalt und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet An der Geltendorfer Straße II“ ist die bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „An der Geltendorfer Straße“. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 606/3, 606/9, 607, 607/1, 608, 608/1 und teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 606, 609, 609/1, 629, 1769 und 1772, alle Gemarkung Eresing, insgesamt ca. 59.800 m<sup>2</sup>.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Zusätzlich konnte auf eine Überprüfung des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse, ein Kurzgutachten zu Versickerungsversuchen, eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, ein archäologischer Abbschubbericht sowie einer Höhenvermessung aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen werden. Letztere wurde für eine damals geplante Erweiterung des Gewerbegebiets auf den Flächen der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Gemäß den Erkenntnissen aus einem Baugrundgutachten durch Blasy + Mader GmbH vom 29.08.2014 handelt es sich bei den Böden im Untersuchungsgebiet überwiegend um würmglaziale Terrassenkiese, teilweise mit Geschiebelehmen. Es überwiegen bindige Bodenarten mit teilweise deutlich setzungsempfindlicher Beschaffenheit. Die im südlichen zentralen Bereich begrenzt vorkommenden Torfe sind als sehr frostempfindlich einzustufen und nicht als Gründungsschicht geeignet. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist hier nicht möglich.

Das Baugrundgutachten ergab zusätzlich, dass in einigen Bereichen mit Schichtwasser ab 1,2 m Tiefe und mit temporärem Schichtwasser ab 1,8 m Tiefe zu rechnen ist. Ein zusammenhängendes Grundwasserstockwerk ist erst in Tiefen von deutlich über 10 m unter Geländeoberkante anzutreffen. Darüber hinaus werden die schlechten Versickerungseigenschaften von Niederschlagswasser der wasserstauenden Böden festgestellt. Versickerungseinrichtungen wären jedoch im westlichen und östlichen Teil des Gebiets mit kiesigen Böden an der Oberfläche denkbar. Zusätzlich wurde das potentielle Auftreten von Schichtwasser im Untersuchungsgebiet bestätigt.

Das Kurzgutachten „Erweiterung Gewerbegebiet Eresing – Versickerungsversuche und Ermittlung der Durchlässigkeit des Bodens“ durch Blasy + Mader GmbH vom 05.03.2018 stellt fest, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Die Ergebnisse des Kurzgutachtens sowie des Baugrundgutachtens werden im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes berücksichtigt.

Anhand der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbe- und Verkehrsgeräusche), Bericht Nr. 214152 / 4 vom 04.04.2018 des Ingenieurbüro Greiner aus Germering werden die vorhandenen und zu erwartenden Geräuschbelastungen ermittelt. Aufgrund der Verkehrsgeräusche der Geltendorfer Straße sowie der Erschließungsstraße kommt es innerhalb des Plangebietes zu Beurteilungspegeln in Höhe von bis zu ca. 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Die

schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für GE-Gebiete werden tagsüber eingehalten, die für MI-Gebiete (Maßgeblich für das geplante SO-Gebiet) werden um bis zu 5 dB(A) tags und nachts überschritten. Aufgrund der topographischen Situation mit einer deutlich höheren Lage der Geltendorfer Straße gegenüber dem Plangebiet im südlichen Bereich wurde die Herstellung von aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht weiter verfolgt. Vor dem Ergreifen passiver Schallschutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung, wie erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen, ist eine entsprechende Anordnung und Gliederung der Gebäude „Lärmschutzbebauung“) sowie eine lärmabgewandte Orientierung von Aufenthaltsräumen in Erwägung zu ziehen.

Des Weiteren erfolgt gemäß der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung eine Gliederung des Gewerbegebiets mittels Emissionskontingenten für die einzelnen Teilflächen (jeweils getrennt für die Tages- und Nachtzeit). Die Schutzbedürftigkeit von zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen wurde damit entsprechend berücksichtigt.

Der archäologische Abschubbericht: Erschließung „Gewerbegebiet An der Geltendorfer Straße II“ (BLfD Maßnahmennummer: M-2017-2095-1) der Dig it! Company GbR vom 08.12.2017 dokumentiert die Ergebnisse der gemäß denkmalrechtlichen Anforderungen durchgeführten Untersuchung. Anlass zur archäologischen Untersuchung ist die im östlichen Teil des Geltungsbereichs verlaufende Römerstraße. Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße wurden in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde des LRA LL am 29.11. bis 01.12.2017 Schürfe angelegt. Es folgte ein Oberbodenabtrag im gesamten Bereich der geplanten Erschließungsstraße unter archäologischer Begleitung. Auf der Straßentrasse wurden keine archäologischen Befunde festgestellt. Nach Rücksprache mit dem BLfD waren aufgrund der topographischen und geologischen Situation auch keine weiteren Schürfe westlich der Römerstraße anzulegen.

Gemäß Umweltbericht ergeben sich negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft und Arten und Biotope. Durch Überbauung und Versiegelung gehen wichtige Funktionen des Bodens wie Ertragsfähigkeit, Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser und Filter- und Pufferfähigkeit gegenüber schädlichen Einträgen verloren. Bezüglich des Schutzguts Wasser kommt es durch eine (teilweise) Versiegelung von Flächen zu einer Reduktion der Versickerungsleistung von Niederschlagswässern. Durch einen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen wird die damit verbundene Funktion der Kaltluftproduktion reduziert. Die Inanspruchnahme von intensiv genutzten und strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen führt zu einem Verlust von Lebensräumen. Die Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt werden, so weit bekannt, dargestellt.

Die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

- Herstellung einer Ortsrandeingrünung
- zu erhaltende und zu pflanzende Bäume mit entsprechender Pflanzqualität
- Straßenraumbegrünung
- Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit gedrosselter Ableitung
- sockellose Ausführung von Einfriedungen

Die verbleibenden negativen Auswirkungen des Vorhabens werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert, es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insge-

samt 21.300 m<sup>2</sup>. Diese werden teilweise innerhalb mittels Festsetzung einer Ortsrandeingrünung sowie eines Strauchsaums gesichert, sowie teilweise außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt. Die externen Ausgleichsflächen werden einerseits als Strauchhecke und Flachland-Mähwiese und andererseits als magere Flachland-Mähwiese entwickelt.

### 3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet An der Geltendorfer Straße II“ wurde gleichzeitig die 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

- Mit Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Einwendung gegen die zum Stand des Vorentwurfs noch nicht abschließende Ausgleichsflächenplanung. Die Ausgleichsflächenplanung wurde daraufhin konkretisiert.
- Gemäß Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde die verbindliche Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung mit entsprechenden Festsetzungen gefordert. Gemäß einer daraufhin ausgearbeiteten und aktualisierten schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wurde das Gewerbegebiet gegliedert und Emissionskontingente für die einzelnen Teilflächen (jeweils getrennt für die Tages- und Nachtzeit) festgesetzt. Vom Nachweis der festgesetzten Emissionskontingente kann gemäß Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde abgesehen werden.  
Des Weiteren wurde eine Festsetzung bzgl. der Anzahl ausnahmsweise zulässiger Betriebsleiterwohnungen in Abhängigkeit der Baugrundstücksgröße aufgenommen. Die Festsetzungen bzgl. der Unzulässigkeit der dauerhaften Verwendung von fossilen Energieträgern sowie der Vorbereitung baulicher und technischer Maßnahmen zur Nutzung von Wärmeenergie aus erneuerbaren Energien wurde als eigener Punkt „Klimaschutz bzw. Umweltschutz“ aufgeführt.
- Die Abteilung Abfallwirtschaft des Landratsamts Landsberg am Lech stellt gemäß Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABuDIS) fest, dass keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt sind.
- Das Tiefbauamt des Landratsamts Landsberg am Lech verweist auf eine mögliche direkte Zufahrt zur Kreisstraße sowie eine textliche Erläuterung der Anbauverbotszone. Eine direkte Zufahrt von Grundstücken auf die Kreisstraße wurde mittels Festsetzung ausgeschlossen. Ebenso wurde die Erläuterung der Anbauverbotszone aufgenommen. Darüber hinaus wurde die in Aussicht gestellte Reduzierung der Tiefe der Anbauverbotszone von 15 m auf 10 m in Anspruch genommen.
- Die Entwicklung eines im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs gegenüber der vorrangig zu entwickelten bestehenden gewerblichen Potentialflächen westlich des bestehenden Gewerbegebiets soll laut der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern erläutert werden. Die bereits im Flächennutzungsplan westlich des bestehenden Gewerbegebiets vorgesehene Erweiterungsfläche wurde wegen

der derzeit nicht ausreichenden Verkehrsanbindung sowie der fehlenden Flächenverfügbarkeit verworfen. Zudem wurde auf die Lage des Plangebiets innerhalb des Schutzbereichs des Präzisionsanflugradars PAR 80 auf dem Flughafen Landsberg/L. und die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde hingewiesen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Bundeswehr wurde die Begründung bzgl. der Lage innerhalb des Schutzbereichs ergänzt.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr weist auf die Lage des Plangebiets innerhalb des Bauschutzbereichs gemäß § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Penzing hin. Die Festsetzung des Bauungsplans stehen den Anforderungen des Bauschutzbereichs jedoch nicht entgegen. Für den Einsatz eines Baukrans ist eine luftrechtliche Genehmigung erforderlich, dies wurde als nachrichtliche Übernahme aufgeführt. Es kann zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen.
- Gemäß der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts wurde das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung durch das Ing.-Büro Glatz & Kraus angepasst: Das Kurzgutachten „Erweiterung Gewerbegebiet Eresing – Versickerungsversuche und Ermittlung der Durchlässigkeit des Bodens“ der BLASY + MADER GmbH vom 05.03.2018 stellt fest, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken gesammelt und anschließend über das Regenrückhaltebecken des bestehenden Gewerbegebiets und einen Oberflächenkanal zum Weihergraben als Vorfluter gedrosselt abgeleitet. Auf das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bzgl. der Einleitung in den Weihergraben wird hingewiesen. Aufgrund der erforderlichen Flächen für das Regenrückhaltebecken, die sich im Planverfahren zunächst als zu klein erwiesen, wurde der Geltungsbereich nach Norden erweitert, die Ortsrandeingrünung im Bereich des Regenrückhaltebeckens sowie des offenen Kanals zur Ableitung verschmälert und angepasst. Ggf. erforderliche abschließende Untersuchungen zum Mittelwasserabfluss des Weihergrabens sollen im wasserrechtlichen Verfahren geklärt werden.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers entlastet. Negative Auswirkungen werden durch das Entwässerungskonzept vermieden.

Des Weiteren wurden Informationen und Empfehlungen zum Grundwasser, der Lage zu Gewässern, zu Altlastenverdachtsflächen und der Abwasserentsorgung im Hinblick auf häusliches Schmutzwasser, Industrieabwasser sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgebracht, welche teilweise in die Begründung aufgenommen werden. Ein Hinweis zur Beachtung der Entwässerungssatzung für industriell-gewerbliche Abwässer sowie zur Prüfung einer Genehmigungspflicht zur Einleitung von Abwässern nach § 58 WHG wurde aufgenommen. Zusätzlich wurde eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Ausführung von Zufahrten und Stellplätzen, sofern andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, aufgenommen. Einer Festlegung bzw. Einschränkung der anzusiedelnden Betriebe wurde nicht nachgekommen, statt dessen wurde eine Festsetzung aufgenommen, die Betriebe mit einer hohen Flächenbelastung des Niederschlagswasser zunächst ausschließt, sofern keine entsprechenden Maßnahmen zur Vorreinigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück getroffen werden.

Dem Vorschlag zur Festsetzung von Dachbegrünungen wurde nicht nachgekommen, eine diesbezügliche Empfehlung als Hinweis wurde jedoch aufge-

nommen. Die zusätzliche Nutzung der Ortsrandeingrünung als Retentionsraum der Niederschlagswassersbeseitigung wurde verworfen.

Weiter wurde auf die hohen Wasserverluste bei der Wasserverteilung mit empfohlenen Sanierungsmaßnahmen hingewiesen. Eine ausreichende Wasserversorgung ist aus Sicht der Gemeinde dennoch gegeben.

- Teilweise liegt das Plangebiet innerhalb eines Bodendenkmals (Straße der römischen Kaiserzeit), weshalb gemäß dem Landesamt für Denkmalpflege sämtliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen, dies wurde als nachrichtliche Übernahme aufgeführt. Darüber hinaus wurden für die geplante Erschließungsstraße Schürfe angelegt, archäologische Befunde wurden nicht festgestellt. Der zugehörige Abschubbericht: Erschließung „Gewerbegebiet An der Geltendorfer Straße II“ (BLfD Maßnahmennummer: M-2017-2095-1) der Dig it! Company GbR vom 08.12.2017 wurde der Begründung als Anhang beigefügt.
- Bzgl. des Ausgleichskonzepts wurde durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten ein möglichst geringer Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen angeregt. Aufgrund fehlender alternativer Flächen können die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nur auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. Ferner wurde auf die landwirtschaftlichen Immissionen auf das Plangebiet hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Satzung enthalten.
- Der Bayerische Bauernverband befürchtet die Umleitung des gesamten landwirtschaftlichen Verkehrs über die Erweiterung des Gewerbegebiets sowie Rückstau von Niederschlagswasser auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der beabsichtigten Ableitung des Oberflächenwassers in einen westlich liegenden Kanal. Ein Hinweis zur Nutzung der Planstraße durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge wurde in die Begründung aufgenommen. Mit dem Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch eine Sammlung und gedrosselten Ableitung kommt es zu keiner weiteren Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die Leistungsfähigkeit des Oberflächenkanals wird durch Sanierung sichergestellt und die Entwässerungssituation verbessert.
- Durch die Stellungnahme des Abwasserzweckverbands Geltendorf-Eresing wurden derzeit fehlende Kapazitäten der Kläranlage vorgebracht. Mittels Übergangslösung bis zur Erweiterung der Kläranlage im Jahr 2021 ist die Erschließung der Gewerbegebietserweiterung jedoch gesichert.
- Durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wurde auf die Vereinbarkeit von Gewerbe und Wohnen im Rahmen des Sondergebiets sowie als Betriebsleiterwohnungen hingewiesen. Mit den gemäß der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Greiner vom 04.04.2018 getroffenen Festsetzungen werden die Belange der zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen berücksichtigt.
- Die potentielle Errichtung einer Trafostation zur Stromversorgung wurde durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck vorgebracht. Zur Vorhaltung ausreichender Flächen wurden Flächen für Versorgungsanlagen – Trafostation festgesetzt.
- Die Telekom Deutschland GmbH verweist auf die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen. Änderungen ergeben sich nicht.

- Die Gemeinde Geltendorf verweist auf die hohe Belastung der Kläranlage. Eine Ertüchtigung der Kläranlage sei nötig. Bis dahin kann die Erschließung der Gewerbegebietserweiterung mittels Übergangslösung gewährleistet werden.
- Die durch die Gemeinde Türkenfeld befürchtete Zunahme der Verkehrsbelastung wurde verbal-argumentativ zurückgewiesen, Änderungen ergeben sich nicht.
- Aus der Öffentlichkeit wurde ein Projekt zur Förderung der Nutzung der Solarenergie vorgeschlagen. Ein Hinweis bzgl. der solaren Nutzung mit Photovoltaik und Solarthermie wurde aufgenommen.  
Des Weiteren wurde der besondere Schutz der Grünflächen im Rahmen einer naturnahen Bepflanzung vorgeschlagen. Aufgrund der bereits festgesetzten Ortsrandeingrünung sowie der nicht beabsichtigten Einschränkung der individuellen Gestaltungsfreiheit auf privaten Flächen erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.
- Ein weiterer Bürger verweist auf die geringe Anzahl öffentlicher Parkplätze. Grundsätzlich sind die Stellplätze auf privaten Flächen herzustellen. Eine weitere Fläche für Stellplätze westlich des Wendehammers wurde dennoch als Fläche für Stellplätze festgesetzt.
- Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit verweist auf die Verkehrsbelastung in Eresing und die Umsetzung sowie die Anbindung des bestehenden Gewerbegebiets sowie der geplanten Gewerbegebietserweiterung der Ortsumfahrung. Weiter wurde auf die Belange der Radfahrer im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße eingegangen. Zudem wurde die Anbindung durch den öffentlichen Nahverkehr sowie die Lage des Pumpwerks des Abwasserzweckverbandes angesprochen. Da es sich bei der Planung einer Umgehungsstraße um ein eigenständiges Verfahren, der Bebauungsplan den potentiellen Trassenverlauf berücksichtigt, die Zunahme der Verkehrsbelastung verbal-argumentativ zurückgewiesen wurde, der Einmündungsbereich die Belange von Fuß- und Radfahrer berücksichtigt, die Voraussetzung der Errichtung einer Bushaltestelle nicht gegeben sind und die Festsetzung des Pumpwerks des Abwasserzweckverbandes lediglich den Bestand regelt, ergeben sich keine Änderungen.
- Gemäß einer Anfrage eines Bauinteressenten für die Erweiterung des Gewerbegebiets wurde die Festsetzung zur Dachneigung und Dachform angepasst. Eine zulässige Abweichung wurde als Ausnahme aufgrund übergeordneter Vorgaben von Herstellern aufgenommen.
- Die Festsetzung bzgl. Abgrabungen und Aufschüttungen wurde anhand der im Verfahren detailliert ausgearbeiteten Erschließungsplanung im Hinblick auf die Höhenlage der Erschließungsstraße unter Berücksichtigung der topographischen Situation angepasst.
- Zur Berücksichtigung der topographischen Situation wurde die Festsetzung der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe angepasst. Die bisherige pauschale Zulässigkeit von 0,5 m über der Erschließungsstraße wurde zur Berücksichtigung der Topographie durch individuelle Höhenfestsetzungen je geplantem Baugrundstück ersetzt.

#### 4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden zwei Varianten mit unterschiedlicher Erschließungsstruktur erarbeitet. Eine Variante wurde als städtebaulicher Vorentwurf ausgearbeitet und dient als Vorlage für den Bebauungsplan „An der Geltendorfer Straße II“.

Eine Variante sah eine Ringerschließung des Gewerbegebietes vor, diese wurde u.a. aufgrund der sich ergebenden Grundstückszuschnitte verworfen. Die gewählte Variante sieht eine Erschließung mittels einer Stichstraße vor, um einen geringen Flächenbedarf für die Erschließung und die Anforderungen potentieller Bauinteressen zu berücksichtigen. Die bereits im Flächennutzungsplan westlich des bestehenden Gewerbegebiets vorgesehene Erweiterungsfläche wurde wegen der derzeit nicht ausreichenden Verkehrsanbindung sowie der fehlenden Flächenverfügbarkeit verworfen.

Aufgrund der bedarfsgerechten Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets wurden keine alternativen Festsetzungen erwogen. Bezüglich der noch ungewissen Lage einer potentiellen Ortsumgehung wurde zunächst eine stärkere Krümmung eines Trassenverlaufs vom Kreisverkehr an der Geltendorfer Straße nach Westen hin angenommen, dies wurde jedoch zwischenzeitlich konkretisiert, sodass der Geltungsbereich nun eine ungekrümmte nördliche Geltungsbereichsgrenze aufweist.

Gemeinde

Eresing, den .....

.....  
Josef Loy, Erster Bürgermeister